



STIPENDIENAUSSCHREIBUNG

Da das Beihilfenwesen des Bundes (Bundesministerium für Bildung und Frauen, Landesschulrat für Tirol, Land Tirol, Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei) auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen erst ab der 9. Schulstufe Heimbeihilfen und ab der 10. Schulstufe Schulbeihilfen vorsieht, werden im Rahmen des Stipendienwesens der Landesgedächtnisstiftung oder des Landes Tirol in bestimmten Fällen schulische Ausbildungen finanziell unterstützt.

Das Kuratorium der Landesgedächtnisstiftung bzw. das Land Tirol prüft unter Berücksichtigung sozialer Kriterien die Zuerkennung von Stipendien an Schüler/innen, die sozial bedürftig sind und in der Regel keinen Anspruch auf eine finanzielle Unterstützung der zuständigen Bundesstellen (siehe Rückseite) haben.

Dies betrifft:

1. Österreichische Staatsbürger und ihre Angehörigen, das sind
 - a) ihre Ehegatten/innen,
 - b) ihre eingetragenen Partner/innen,
 - c) ihre Verwandten in absteigender Linie bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres sofern sie ihnen Unterhalt gewähren, sowie darüber hinaus
 - d) ihre Verwandten und die Verwandten ihrer Ehegatten/innen in aufsteigender Linie oder eingetragene Partner/innen, sofern sie ihnen Unterhalt gewähren, die den Mittelpunkt der Lebensinteressen in Tirol haben (1a-d)
2. Unionsbürger und Staatsangehörige anderer Vertragsparteien des EWR-Abkommens und der Schweiz und ihre Angehörigen im Sinn der Z. 1, die den Mittelpunkt der Lebensinteressen in Tirol haben, im Rahmen der Arbeitnehmerfreizügigkeit oder der Niederlassungsfreiheit;
3. Unionsbürger und Staatsangehörige anderer Vertragsparteien des EWR-Abkommens und der Schweiz, die daueraufenthaltsberechtigt im Sinn der Richtlinie 2004/38/EG sind und die den Mittelpunkt der Lebensinteressen in Tirol haben, sowie ihre Angehörigen im Sinne der Z. 1, die den Mittelpunkt der Lebensinteressen in Tirol haben;
4. Drittstaatsangehörige und ihre Angehörigen im Sinne der Z. 1, die den Mittelpunkt der Lebensinteressen in Tirol haben, soweit sie auf Grund von Rechtsakten (wie beispielsweise der Richtlinie 2003/109/EG und der Richtlinie 2009/50/EG) oder von Verträgen im Rahmen der Europäischen Integration Unionsbürger/innen bezüglich der Arbeitnehmerfreizügigkeit oder der Niederlassungsfreiheit gleichgestellt sind;
5. sonstige Drittstaatsangehörige einschließlich Staatenlose, die seit mindestens fünf Jahren den Mittelpunkt der Lebensinteressen in Tirol hatten, wenn sie selbst oder zumindest ein Elternteil in dieser Zeit in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren;
6. Flüchtlinge im Sinn des Art. 1 der Konvention über die Rechtstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, in der durch das Protokoll über die Rechtstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 78/1974, geänderten Fassung, die den Mittelpunkt der Lebensinteressen in Tirol haben.

Sonstige allgemeine Voraussetzungen:

1. Der/die Schüler/in absolviert als ordentliche/r Schüler/in eine schulische Ausbildung.
2. Das erzielte Familieneinkommen darf eine bestimmte – der Anwendung sozialer Kriterien entsprechende – Höhe nicht übersteigen.
3. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung eines Stipendiums.
4. Der/die Schüler/in darf bei Antragstellung das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben.
5. Keine Stipendien können für den Besuch von Polytechnischen Lehrgängen, für berufsspezifische Ausbildungen (z.B. Werkmeisterschulen, Krankenschwesterschulen), für Vorbereitungslehrgänge (z.B. für die Ablegung einer Berufsreifeprüfung, Studienberechtigungsprüfung), für Fernschulen sowie für schulische Ausbildungen bereitgestellt werden, die an Schulen absolviert werden, die speziell für Berufstätige eingerichtet wurden. Zudem können keine Ausbildungen gefördert werden, die an Einrichtungen absolviert werden, die nicht die formalen Voraussetzungen für die Bereitstellung einer Schul- und Heimbeihilfe des Bundes erfüllen.

Förderschwerpunkte

1. Schüler/in besucht eine **Hauptschule** oder die **Unterstufe einer höheren Schule** und muss aus zwingenden Gründen (Berufstätigkeit von Alleinerzieher/innen, Lernschwächen, etc.) in einem **Internat** untergebracht werden.
2. Schüler/in besucht die **9. Schulstufe (1. Klasse Oberstufe)** einer höheren oder mittleren Schule.
3. Schüler/in besucht die **10. oder eine höhere Schulstufe** einer höheren oder mittleren Schule und kann trotz Vorliegens einer sozialen Bedürftigkeit **nachweisbar keine Schul- oder Heimbeihilfe** der primär zuständigen Bundesstellen (Landesschulrat für Tirol, Land Tirol, Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei, Bundesministerium für Bildung und Frauen) erhalten.

Stipendien der Landesgedächtnisstiftung

Stipendien aus den Mitteln der Landesgedächtnisstiftung sind leistungsbezogen. Aus diesem Grund darf der **Notendurchschnitt**, der im zuletzt besuchten Schuljahr erreicht wurde, **nicht über 2,5** liegen.

Stipendien des Landes

Stipendien aus den Mitteln des Landes werden für Schüler/innen bereitgestellt, die im zuletzt besuchten Schuljahr einen **Notendurchschnitt von über 2,5** erzielt haben und trotz Vorliegens einer sozialen Bedürftigkeit **weder ein Stipendium aus den Mitteln der Landesgedächtnisstiftung noch nach dem Schülerbeihilfengesetz** erlangen können.

Zur besonderen Beachtung

Schüler/innen, welche die Voraussetzungen für eine Schul- und Heimbeihilfe des Bundes erfüllen, können um ein Stipendium der Landesgedächtnisstiftung bzw. des Landes nur dann ansuchen, wenn besonders berücksichtigungswürdige Gründe (momentane Notlage etc.) vorliegen. Voraussetzung dafür ist, dass um eine Schul- und Heimbeihilfe des Bundes angesucht worden ist und der entsprechende Schülerbeihilfenbescheid nach Erhalt dem Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Kultur, nachgereicht wird.

Die Zuerkennung einer zusätzlichen Beihilfe ist daher nur bei Vorliegen eines außerordentlichen Härtefalls möglich.

Einbringungsfristen

Die Ansuchen sind über die Schulleitung bis **spätestens 15. November des jeweiligen Schuljahres** einzubringen. Ansuchen, die nicht für ein gesamtes Schuljahr, sondern lediglich für die Dauer eines Sommersemesters gestellt werden, sind **bis spätestens 31. März des jeweiligen Sommersemesters** einzubringen. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass bei Auftreten besonderer Härtefälle Ansuchen während des ganzen Schuljahres (= **bis zum Beginn der Hauptferien**) eingebracht werden können. **Später einlangende Ansuchen können nicht mehr berücksichtigt werden.**

Die Direktion wird gebeten, den Notendurchschnitt des letzten Jahreszeugnisses einzutragen und zu bestätigen. **Sofern bei unvollständig eingereichten Anträgen einer Aufforderung zur Ergänzung nicht nachgekommen wird, werden die Anträge nicht mehr weiterbearbeitet und gelten mit Beginn der Hauptferien als zurückgezogen. Nähere Auskünfte werden von der Abteilung Kultur des Amtes der Tiroler Landesregierung, 6020 Innsbruck, Leopoldstraße 3, Telefon: 0512/508/3759 und – 3768 erteilt.**

Internet: <http://www.tirol.gv.at/Themen/Kultur/Abteilung-Kultur/Landesgedaechtnisstiftung>

Beihilfen des Bundes

Das Schülerbeihilfengesetz des Bundes sieht nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen folgende Förderungsaktionen vor:

= **Schulbeihilfen** für Schüler/innen **ab der 10. Schulstufe**, die eine höhere oder mittlere Schule besuchen und

= **Heimbeihilfen inkl. Fahrtkostenbeihilfen** für Schüler/innen ab der 9. Schulstufe, die zum Zweck des Schulbesuchs außerhalb des Wohnortes der Eltern untergebracht werden müssen.

Gesetzliche Voraussetzungen:

Der/die Schüler/in muss **sozial bedürftig** sein. Kriterien für die soziale Bedürftigkeit und die Höhen der Beihilfen sind u.a. das nachgewiesene Familieneinkommen, Anzahl der zu versorgenden Familienmitglieder und der Familienstand.

Nähere Informationen über den Bezug einer Schul- und Heimbeihilfe nach dem Schülerbeihilfengesetz erhalten Sie beim Landesschulrat für Tirol, Abteilung Schülerbeihilfen, 6020 Innsbruck, Innrain 1, Telefon: 0512/52033-116 bis 118. Für Beihilfenangelegenheiten von Schülern und Schülerinnen land- und forstwirtschaftlicher Fachschulen, medizinisch-technischer Schulen und Bundeshebammenlehranstalten ist das Land Tirol, Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei, 6020 Innsbruck, Heiliggeiststrasse 7-9, Telefon: 0512/508-2548, zuständig.

Für die Landesregierung:

Koller